



**KANTON
LUZERN**



Tätigkeitsbericht 2025

Vorwort

Die kantonale Finanzkontrolle ist keine Institution, die täglich im Rampenlicht steht – aber sie gehört zu den tragenden Säulen eines funktionierenden Kantons. Wir sorgen dafür, dass mit Steuergeldern sorgfältig, korrekt und im Sinne der Bevölkerung umgegangen wird. Durch unsere unabhängigen Prüfungen schaffen wir Transparenz und Vertrauen, sowohl gegenüber Politik und Verwaltung als auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Unsere Arbeit bedeutet nicht nur Kontrolle, sondern auch Unterstützung: Wir zeigen Risiken frühzeitig auf, helfen Prozesse zu verbessern und tragen dazu bei, Fehlentwicklungen zu verhindern, bevor Schaden entsteht. Damit leistet die Finanzkontrolle einen wichtigen Beitrag zu Stabilität, Verlässlichkeit und verantwortungsvollem Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Eine starke Finanzkontrolle ist ein stiller Garant dafür, dass der Staat glaubwürdig bleibt und dass das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentlichen Finanzen gerechtfertigt ist.

Mit diesem Tätigkeitsbericht lade ich Sie als Leserschaft ein, sich mit der Arbeit der Finanzkontrolle des Kantons Luzern im Prüfungsjahr 2025/2026 zu befassen. Nach Einführung des Öffentlichkeitsprinzips per 1. Juni 2025 informiert die Finanzkontrolle des Kantons Luzern gemäss § 17 Abs. 1bis des Finanzkontrollgesetzes mit dem Tätigkeitsbericht 2025 erstmals öffentlich über den Umfang und die Schwerpunkte der Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen.

Wir danken den für die Finanzaufsicht zuständigen Kommissionen des Kantonsrates, dem Regierungsrat, den Departementen und den Gerichten für die gute Zusammenarbeit und das Respektieren der Rolle der Finanzkontrolle als unabhängige Prüfinstanz. Allen geprüften Instanzen und Institutionen danken wir für ihre Mitarbeit und ihr Engagement bei der Umsetzung unserer Empfehlungen.

Schliesslich bedanke ich mich ganz besonders bei den Mitarbeitenden der Finanzkontrolle des Kantons Luzern. Ihre Loyalität, ihr Fachwissen und ihre sorgfältige, unabhängige und im Hintergrund geleistete Arbeit in einem anspruchsvollen Umfeld sind der Schlüssel zum Erfolg unserer Aufgabe.

Karin Fein
Leiterin Finanzkontrolle

Inhaltsverzeichnis

1	Umfang der Tätigkeit _____	1
2	Schwerpunkte der Tätigkeit _____	2
3	Über uns _____	5
	Stellung und Aufsichtsbereich	5
	Prüfungsgrundsätze	5
	Organisation und Team	6
4	Prüfungen pro Departement _____	8
	Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement	8
	Bildungs- und Kulturdepartement	10
	Finanzdepartement	12
	Gesundheits- und Sozialdepartement	15
	Justiz- und Sicherheitsdepartement	17
	Gerichtswesen/Betreibungsämter	20

1 Umfang der Tätigkeit

Die Finanzkontrolle prüft, ob der Kanton und seine Organisationen sorgfältig, korrekt und wirtschaftlich mit öffentlichen Geldern umgehen. Sie kontrolliert insbesondere die Jahresrechnungen, die Abläufe und internen Kontrollsysteme in der Verwaltung sowie grössere Projekte und Programme. Zudem übernimmt sie Prüfungen für andere Organisationen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

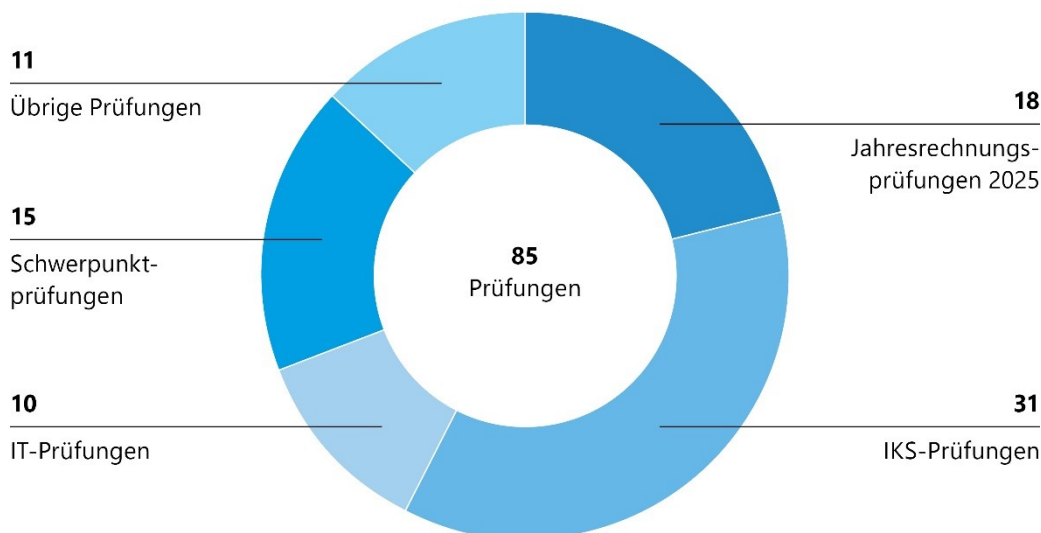
Neben der Kontrolle bringt die Finanzkontrolle ihr Fachwissen ein, wenn neue Regeln für den Umgang mit Finanzen erarbeitet oder neue Systeme im Rechnungswesen eingeführt werden.

Schliesslich kann die Finanzkontrolle zusätzliche Prüfungen durchführen, wenn Parlament, Regierung oder Gerichte dies verlangen. Dabei achtet sie darauf, dass ihre wichtigsten regulären Prüfungen weiterhin zuverlässig und termingerecht erfüllt werden können.

Das Prüfungsjahr der Finanzkontrolle des Kantons Luzern dauert jeweils von Anfang Mai bis Ende April des Folgejahres. Während im Sommer und Herbst die Prüfungen der Finanzaufsicht im Vordergrund stehen, prägen die Abschlussprüfungen und Revisionsstellenmandate ihre Arbeit in Winter und Frühjahr.

Die Finanzkontrolle erstellt eine risikoorientierte Jahresplanung. Die Ergebnisse ihrer Arbeit legt sie den geprüften Einheiten, den zuständigen Departementen sowie der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrates in Form von Prüfberichten vor. Die Berichte beinhalten ausgesprochene Empfehlungen zur Behebung von Schwachstellen und Vermeidung von Risiken sowie die dazu erhaltenen Stellungnahmen seitens der Geprüften. Die Finanzkontrolle steht der Verwaltung bei Bedarf auch beratend zur Seite, um Mehrwerte zu schaffen sowie Geschäftsprozesse zu prüfen und zu verbessern. Als Finanzaufsichtsorgan übt die Finanzkontrolle keine Vollzugsaufgaben aus.

Die Finanzkontrolle hat im Prüfungsjahr 2025/2026 85 Prüfungsberichte innerhalb der Kernverwaltung¹ und des Gerichtswesens erstellt.



¹ Die Kernverwaltung umfasst die Verwaltungseinheiten der fünf Departemente sowie der Staatskanzlei ohne die ausgelagerten Einheiten.

2 Schwerpunkte der Tätigkeit

Abschlussprüfung Kanton Luzern

Die Rechnungsabschlüsse 2025 wurden bei 19 Dienststellen bzw. Departementssekretariaten der Kernverwaltung geprüft. Dabei handelt es sich um die finanziell bedeutendsten Verwaltungseinheiten. Auf diese Weise konnte eine Abdeckung von über 87% der Aufwände und über 94% der Erträge des Kantons erreicht werden.

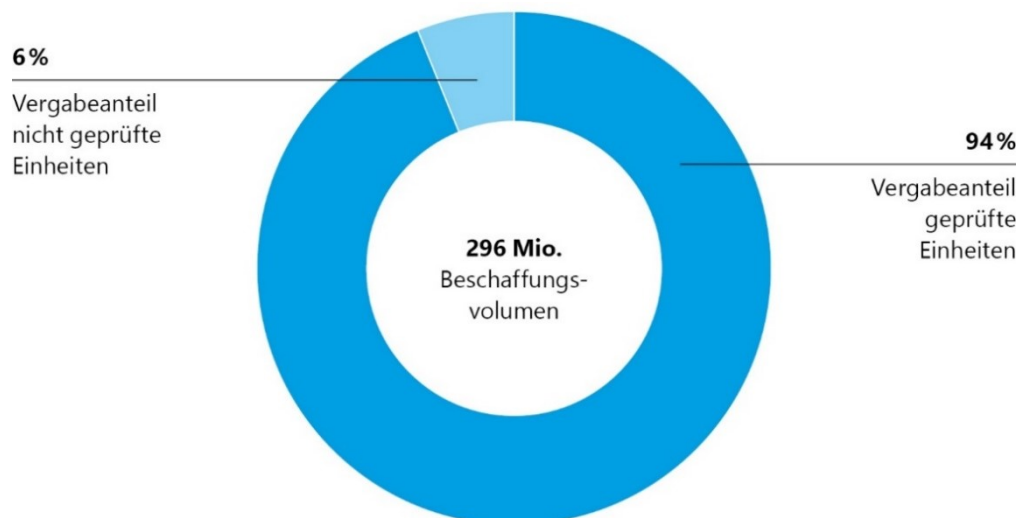
Unter Abdeckung wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass Verwaltungseinheiten ausgewählt und risikoorientiert geprüft wurden, deren kumulierte Aufwände und Erträge den erwähnten Anteilen entsprechen. Innerhalb dieser Einheiten beschränkten sich die Prüfungshandlungen auf wesentliche Positionen.

Die Abschlussprüfung beim Kanton erfolgte für die Jahresrechnung per 31.12.2025 nach den gesetzlichen Vorgaben und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH). Die Prozesse zur Rechnungsführung und Rechnungslegung sind in den Dienststellen und Departementen der kantonalen Verwaltung weitgehend stabil eingerichtet und werden im Wesentlichen sorgfältig durchgeführt. Den geprüften Organisationseinheiten und den vorgesetzten Departementen wurden Fehler, Mängel und weitere Auffälligkeiten zur Rechnungsführung bzw. Rechnungslegung in Form von Feststellungen zur Kenntnis gebracht. Die nicht korrigierten Fehler – sowohl einzeln als auch gesamthaft – sind in Bezug auf die konsolidierte Rechnung 2025 des Kantons Luzern nicht wesentlich und haben keine Folgen auf das Prüfungsurteil.

Die Prüfungsurteile der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung sowie zur konsolidierten Rechnung des Kantons Luzern sind im Teil II des Jahresberichts 2025 des Kantons Luzern publiziert.

Finanzaufsicht

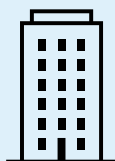
Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit des Haushaltvollzugs der Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung und der Gerichte. Der Schwerpunkt der Finanzaufsichtsprüfungen der Finanzkontrolle des Kantons Luzern lag 2025 in der Prüfung der Beschaffungsprozesse in der kantonalen Verwaltung.



IT-Prüfungen

IT-Revisionen werden als integraler Bestandteil der Finanzaufsicht zunehmend wichtiger. Die Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung, die Funktionsfähigkeit der Geschäftsprozesse sowie die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen hängen in steigendem Mass von Informatiksystemen ab. IT-Revisionen helfen, das interne Kontrollsystem (IKS) umfassend zu beurteilen, Abhängigkeiten in IT-Systemen sichtbar zu machen und zu prüfen, ob IT-Governance und Kontrollen angemessen gestaltet und umgesetzt sind. Im Berichtsjahr 2025 führte die Finanzkontrolle insgesamt 13 IT-Revisionen durch.

19



Einheiten der Kernverwaltung

Wir haben die Rechnungsabschlüsse 2025 bei 19 Dienststellen bzw. Departementssekretariaten der Kernverwaltung geprüft. Dabei handelt es sich um die finanziell bedeutendsten Verwaltungseinheiten.

87



der Aufwände

Die Aufwände der Verwaltungseinheiten, bei denen wir die Rechnungsabschlüsse geprüft haben, entsprechen 87% der gesamthaften Aufwände der Kernverwaltung.

94



der Erträge

Die Erträge der Verwaltungseinheiten, bei denen wir die Rechnungsabschlüsse geprüft haben, entsprechen 94% der gesamthaften Erträge der Kernverwaltung.

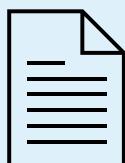
13



IT-Prüfungen

Wir haben eine Prüfung der generellen IT-Kontrollen bei zehn Anwendungen sowie beim Betrieb der Informatik durchgeführt. Weiter führten wir je eine Projekt-, Migrations- und Schwerpunktprüfung durch.

15



Beschaffungsprüfungen

Wir haben 15 Schwerpunktprüfungen durchgeführt, bei denen der Fokus auf dem internen Kontrollsystem (IKS) des Beschaffungsprozesses lag.

94



des Beschaffungsvolumens

94% des relevanten Beschaffungsvolumens des Kantons Luzern dienten als Basis für unsere risikoorientierten Prüfungen im IKS des Beschaffungsprozesses.

3 Über uns

Stellung und Aufsichtsbereich

Die Finanzkontrolle unterstützt den Regierungsrat bei der Erfüllung seiner Aufsichtstätigkeit und den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung.

Die Stellung, der Auftrag und weitere die Finanzkontrolle betreffende Bestimmungen sind im Finanzkontrollgesetz ([SRL Nr. 615](#)) geregelt.

Prüfungen bei Organisationen und Personen, die Staatsbeiträge erhalten, werden in Absprache mit dem für die Erfolgskontrolle zuständigen Departement vorgenommen.

Eine zentrale Aufgabe der Finanzaufsicht liegt in der Unterstützung von Veränderungen hinsichtlich Verbesserung von Effizienz und Effektivität und zur Minderung von Risiken. Die Finanzkontrolle trägt durch Förderung von Transparenz, Rechenschaftslegung und Governance zur Verbesserung des Verwaltungshandelns insgesamt bei.

Weitere Informationen zu unserem Auftrag und unseren Aufgaben sind auf der [Webseite der Finanzkontrolle](#) ersichtlich.

Prüfungsgrundsätze

Unabhängigkeit

Administrativ ist die Finanzkontrolle der Staatskanzlei zugeordnet, arbeitet jedoch direkt mit den von ihr kontrollierten Personen und Behörden zusammen. Die Leiterin der Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den Aufsichtskommissionen des Kantonsrates, dem Regierungsrat und der Leitung der Gerichte. Die Finanzkontrolle handelt unabhängig, allparteilich und kompetent; sie legt ihr Prüfungsprogramm selbständig und unabhängig fest.

Berufsstandards

Die Finanzkontrolle arbeitet gemäss den Bestimmungen des Finanzkontrollgesetzes, den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) und in Anlehnung an die internationalen Standards für die interne Revision (ISSAI und IIA Rahmenwerke).

Diesen Revisionsgrundsätzen gemeinsam ist der risikoorientierte Prüfungsansatz. Das bedeutet, dass mit Blick auf das Prüfungsobjekt die inhärenten Risiken sowie die Kontroll-, Führungs- und Überwachungsprozesse berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Risikobeurteilung beeinflussen die Prüfungsziele.

Um dem Anspruch einer professionellen Finanzaufsicht gerecht zu werden, verfolgt die Finanzkontrolle die Entwicklung der diesbezüglichen Standards und arbeitet aktiv in den Weiterbildungs- und Informationsgremien der Fachvereinigung der Finanzkontrollen mit.

Qualitätssicherung

Die Finanzkontrolle als Organisation erfüllt die Anforderungen der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisionsexpertin. Dies beinhaltet unter anderem ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem. Die aktuelle Zulassung der RAB für die Finanzkontrolle des Kantons Luzern ist gültig bis zum 20.01.2030.

Die Rechnung der Finanzkontrolle wird durch eine externe Revisionsstelle geprüft, ebenfalls führt diese mindestens alle vier Jahre eine Qualitäts- und Leistungsbeurteilung durch.

Risikoidentifikation und Wesentlichkeit

Basierend auf den Berufsstandards der externen und internen Revision wenden wir bei der Risikoidentifikation die gesamten Kenntnisse und Erfahrungen zum Finanzhaushalt des Kantons Luzern an. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, wesentliche falsche Darstellungen in der Jahresrechnung des Kantons oder seiner Verwaltungseinheiten und der Gerichte zu vermeiden.

Das Konzept der Wesentlichkeit erlaubt uns, das Prüfungsrisiko zu reduzieren. Die Risiken einer wesentlichen falschen Darstellung sollen durch das IKS und die Tätigkeit der Finanzkontrolle aufgedeckt und korrigiert werden.

Neben der Wesentlichkeit von Positionen des Finanzhaushaltes beurteilen wir die inhärenten Risiken hinsichtlich ihres Einflusses auf den Finanzhaushalt der zu prüfenden Aufgabenbereiche und konsolidierten Einheiten.

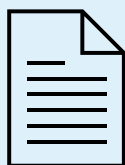
Die eruierten Risiken werden jährlich mit einem Prüfungsprogramm adressiert, entsprechend den im Gesetz beschriebenen Aufgaben der Finanzkontrolle.

Organisation und Team

Das Team der Finanzkontrolle besteht per Ende 2025 aus zehn qualifizierten Fachkräften. Im Laufe des Prüfungsjahres verzeichnete das Team den Zugang eines Mitarbeiters, welcher im Hinblick auf eine anstehende Pensionierung rekrutiert wurde. Das Team wird auf der [Webseite der Finanzkontrolle](#) präsentiert.

Die Mitglieder des Teams verfügen über eine Zulassung der RAB als zugelassene Revisionsexpertinnen und -experten respektive als zugelassene Revisoren.

Die Finanzkontrolle ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes für Interne Revision (IAA Switzerland) und der Fachvereinigung der Finanzkontrollen und damit aktiv im Berufsstand vernetzt. Sie legt Wert auf eine umfassende und permanente Weiterbildung der Teammitglieder.

85**Prüfungen**

Während der Prüfungsperiode 2025/2026 haben wir insgesamt 85 Prüfungen innerhalb der Kernverwaltung und des Gerichtswesens durchgeführt.

44**externe Mandate**

Während der Prüfungsperiode 2025/2026 haben wir die Jahresrechnung bei 44 externen Mandaten geprüft.

71**festgestellte Mängel**

Während der Prüfungsperiode 2025/2026 haben wir insgesamt 71 Mängel festgestellt. 17 davon wurden als wesentlich oder bemerkenswert eingestuft, 54 als moderat oder geringfügig.

85**Umsetzungsbestrebung**

Bei 85% unserer Empfehlungen haben sich die Empfänger mittels Selbstdeklaration im Bericht zur vollständigen Umsetzung verpflichtet. Die Umsetzung der Empfehlung wird von uns nachverfolgt.

8.4**Vollzeitstellen**

Bei der Finanzkontrolle arbeiteten 2025 zehn Mitarbeitende teilweise im Teilzeitpensum. Dies entsprach 8.4 Vollzeitstellen.

75**Weiterbildungstage**

Im Jahr 2025 haben wir als Team der Finanzkontrolle insgesamt rund 75 Weiterbildungstage absolviert. Zwei Teammitglieder haben erfolgreich das CAS IT Audit & Assurance an der Hochschule Luzern abgeschlossen.

4 Prüfungen pro Departement



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

2025 hat die Finanzkontrolle bei den Dienststellen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) 16 Prüfungen durchgeführt. Dem Departement sind das Departementssekretariat (BUWDDS) und die Dienststellen Landwirtschaft und Wald (law), Raum und Wirtschaft (rawi), Umwelt und Energie (uwe) sowie Verkehr und Infrastruktur (vif) angegliedert.

Die Finanzkontrolle hat die Rechnung 2025 aller Dienststellen im BUWD geprüft. Die Buchführung und die relevanten Informationen des BUWD zur Jahresrechnung 2025 des Kantons Luzern entsprechen, mit Ausnahme des nachfolgend beschriebenen Fehlers bei der Dienststelle rawi, den finanzrechtlichen Vorgaben.

Die Prüfung der Beschaffungsprozesse in den Dienststellen des BUWD ergab, dass die Zuständigkeiten im Beschaffungswesen klar geregelt sowie Vorgehen und Verfahren definiert sind. Beschaffungsrechtliche Vorgänge werden grösstenteils erkannt und es wird mehrheitlich das korrekte Verfahren angewendet. Die Anwendung eines inkorrekten Beschaffungsverfahrens war meist auf eine falsche Bestimmung des Auftragswertes zurückzuführen. Verbesserungspotential besteht in der Einhaltung der Publikationspflicht und bei den jährlich zu erstellenden Vergabestatistiken.

Es folgen weitere wichtige Feststellungen und Beurteilungen aus Prüfungen im BUWD.

Organisation und Verwendung des Fonds Mehrwertabgaben (BUWDDS)

Aufgrund der Vorgaben aus dem Raumplanungsgesetz haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Mehrwertabgabe zu entrichten, falls deren Land durch eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung oder den Erlass wie auch die Änderung eines Bebauungsplanes einen Mehrwert erfährt. Durch Einzonungen entstandene Mehrwerte sind in einem vom Kanton verwalteten Fonds zu äufnen (§ 105d PBG, SRL Nr. 735). Per Ende 2025 belief sich der Fondsbestand auf knapp 10 Millionen Franken.

Auslöser für den fondsrelevanten Mehrwertausgleich ist jeweils ein Ortsplanungsverfahren. Die Gemeinden sind von Gesetzes wegen verpflichtet, der Dienststelle Raum und Wirtschaft mehrwertabgabepflichtige Informationen innert Frist mitzuteilen. Da die Fristen zum Teil nicht eingehalten werden, besteht aus Sicht der Finanzkontrolle Verbesserungspotenzial hinsichtlich Sicherstellung der Kommunikationswege.

Die Erträge aus dem Fonds sind in erster Linie zur Finanzierung von Entschädigungen zur Reduktion überdimensionierter Bauzonen (Rückzonungen) zu verwenden. Überschüssige Mittel sollen hälftig für weitere kantonale Massnahmen der Raumplanung und für die Rückverteilung an die Gemeinden nach einem vom Regierungsrat festgelegten Schlüssel verwendet werden.

Da es noch zu keiner Entschädigung aufgrund von materieller Enteignung kam, belaufen sich die bisherigen Entnahmen aus dem Fonds auf Aufwendungen für die Fondsverwaltung. Wir empfehlen, über den dem Fonds belasteten Verwaltungsaufwand eine Abrechnung zu führen. Für die Beurteilung des Eintritts überschüssiger Mittel existiert zum jetzigen Standpunkt noch kein definierter Schwellenwert. Der Fonds deckt Entschädigungen von rückgezonten überdimensionierten Bauzonen. Wir empfehlen, vor der Festlegung einer Überschussgrenze, die eine Rückverteilung an die Gemeinden ermöglicht, eine Risikoanalyse über das Rückzonungs- und das damit verbundene Entschädigungspotential aufzubauen.

Um den kurz- bis mittelfristigen Fondsbestand abschätzen zu können, fliessen zurzeit veranlagte Einzonungen in den Forecast mit ein. Dieser lässt allerdings keinen Schluss zu, ob der Fondsbestand für einen konkreten entschädigungspflichtigen Fall ausreichen würde.

Prüfung Rechnung 2025 (rawi)

Im Berichtsjahr ist bei der Dienststelle rawi ein Staatsbeitrag in der Höhe von 2.8 Mio. Franken an die ETH Swiss GeoLab für die Jahre 2025 bis 2034 zugesichert und verbucht worden. Der Betrag von 2.52 Mio. Franken für die Jahre 2026 bis 2034 ist abzugrenzen und jährlich sind TCHF 280 zu verbuchen bzw. aufzulösen.

Im Berichtsjahr sind weitere Staatsbeiträge in der Höhe von TCHF 667 verbucht, welche nicht das Jahr 2025 betreffen. Diese Staatsbeiträge sind nicht periodengerecht verbucht und es wurde keine Rechnungsabgrenzung vorgenommen. Diese Abgrenzungsfehler führen weder einzeln noch insgesamt zu einer wesentlichen Fehlansage im Rechnungsabschluss.



Bildungs- und Kulturdepartement

2025 hat die Finanzkontrolle bei den Dienststellen des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD) 14 Prüfungen durchgeführt. Dem Departement sind das Departementssekretariat (BKDDS) und die Dienststellen Volksschulbildung (DVS), Gymnasialbildung (DGym), Berufs- und Weiterbildung (DBW), Kultur (DK) sowie die Fachstelle Hochschulbildung angegliedert.

Die Prüfung der Rechnungen der Dienststellen des BKD ergab, dass die Buchführung und die relevanten Informationen des BKD zur Jahresrechnung 2025 des Kantons Luzern den finanzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Verbesserungspotential besteht im IKS Jahresabschlussprozess bei einzelnen Teilschulen der Berufs- und Weiterbildung.

Die bei der DBW durchgeführten Prüfungen im Beschaffungsprozess ergaben kleinere formelle Beanstandungen.

Es folgen weitere wichtige Feststellungen und Beurteilungen aus Prüfungen im BKD.

Follow-up Feststellungen Bereich Sonderschulung (DVS)

Wir haben eine Follow-up Prüfung der offenen Feststellungen bei der Dienststelle Volksschulbildung (DVS) durchgeführt. Alle Massnahmen aus Feststellungen im Bereich Sonderschulung wurden in den letzten eineinhalb Jahren umgesetzt. Wir stellen in allen Bereichen Verbesserungen fest. In Bereichen, in welchen in der Vergangenheit nur wenig verschriftlicht war, wurden verbindliche Regelungen und Konzepte erarbeitet. Eine positive Entwicklung stellen wir auch bei der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Abteilungen innerhalb der DVS fest.

Bei der Abteilung Sonderschulung bestehen weiterhin diverse Herausforderungen, welche jedoch strukturiert angegangen werden. Aufgrund der Entwicklungen in den letzten Jahren, empfehlen wir, neben den Qualitätsaspekten auch die Durchsicht der finanziellen Berichterstattung der Schulen sowie das Beitragscontrolling weiter auszubauen und zu verstärken.

Eine Feststellung hinsichtlich interner Leistungsverrechnung aus dem Jahre 2021 konnte seitens DVS umgesetzt werden.

Controlling Bürgschaften (DBW)

Der Kanton Luzern hat gegenüber der Luzerner Kantonalbank im Bereich der Berufs- und Weiterbildung verschiedene Bürgschaften ausgestellt. Im Fokus unserer Prüfung stand das Controlling über die ausgestellten Bürgschaften.

Das Ergebnis unserer Prüfung zeigt, dass die geprüften Bürgschaften ordnungsgemäss ausgestellt wurden und die Berichterstattung über die Bürgschaften vollständig und korrekt erfolgt.

Verbesserungspotenzial sehen wir in der zeitlichen Befristung bei einer Bürgschaft sowie darin, den Charakter und die Bedingungen der Hauptschuld – also das Rechtsverhältnis für welches der Kanton bürgt – vor Ausstellung der Bürgschaft zu prüfen und zu dokumentieren. Ein Kriterienkatalog über die Voraussetzungen zur Übernahme einer Bürgschaft wurde im Oktober 2025 erstellt. Bürgschaften im Kompetenzbereich der Verwaltung und der Regierung wurden stets als Solidarbürgschaft ausgestaltet. Wir empfehlen, verbindlich festzulegen, unter welchen Umständen keine Solidarbürgschaft übernommen wird.

Weiter empfehlen wir, einen Vorgehensplan in Form einer Checkliste zu erarbeiten, der konkrete Handlungsempfehlungen im Falle eines sich abzeichnenden Bürgschaftsfalls aufzeigt.

Interkantonaler Kulturlastenausgleich (DKU)

Die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug und Aargau haben eine Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (ILV) vom 1. Juli 2003 (SRL Nr. 596; interkantonaler Kulturlastenausgleich) getroffen. Die Vereinbarung, welche 2010 in Kraft trat, umfasst die überregionalen Kultureinrichtungen Opernhaus, Schauspielhaus und Tonhalle im Kanton Zürich sowie das Kultur- und Kongresszentrum KKL (inkl. Lucerne Festival), das Luzerner Theater und das Luzerner Sinfonieorchester im Kanton Luzern.

Für diese Kulturinstitutionen bezahlen die Vereinbarungskantone Beiträge, welche auf Basis der Publikumsherkunft berechnet werden. Die Berechnung erfolgt alle drei Jahre neu. Die im Herbst 2025 ermittelten Beiträge sind in den Kalenderjahren 2025 bis und mit 2027 zahlbar. Die Prüfung der Abrechnungen erfolgt durch die Geschäftsstelle sowie durch eine externe Revisionsfirma, welche der Geschäftsstelle über die vereinbarten Prüfungshandlungen einen Prüfbericht zuhanden der Vereinbarungskantone abliefern. Aufgrund unserer Prüfungshandlungen kommen wir zum Schluss, dass der Kulturlastenausgleich nach der korrekten Systematik berechnet wird.



Finanzdepartement

2025 hat die Finanzkontrolle bei den Dienststellen des Finanzdepartements (FD) 23 Prüfungen durchgeführt. Dem Departement sind das Departementssekretariat (FDSD) und die Dienststellen Finanzen (DFI), Personal (DPE), Immobilien (Immo), Steuern (DST) sowie Informatik (DIIN) angegliedert.

Die Prüfung der Rechnung in den Dienststellen des FD ergab, dass die Buchführung und die relevanten Informationen zur Jahresrechnung 2025 des Kantons Luzern den finanzrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die Prüfung der Beschaffungsprozesse in den Dienststellen Immo, DST und DIIN ergab, dass die Zuständigkeiten im Beschaffungswesen klar geregelt sowie Vorgehen und Verfahren definiert sind. Beschaffungsrechtliche Vorgänge werden erkannt und es wird mehrheitlich das korrekte Verfahren angewendet. Verbesserungspotential besteht in der Einhaltung der Publikationspflicht und bei den jährlich zu erstellenden Vergabestatistiken.

Es folgen weitere wichtige Feststellungen und Beurteilungen aus Prüfungen im FD.

Jahresrechnung 2025: Position Fiskalertrag (DST)

Der Fiskalertrag wurde infolge seiner Wesentlichkeit als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt der Jahresrechnung 2025 definiert. Im Jahr 2025 entfielen rund 49.4% des betrieblichen Ertrags auf die Position Fiskalertrag.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums waren.

Der Fiskalertrag wird entsprechend § 52 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV) erfasst. Der Regierungsrat hat zur periodengerechten Abgrenzung der Staatssteuererträge in § 52 Abs. 3 FLV eine regelbasierte Methode festgelegt. Die aktualisierte Methode wird erstmals für die Jahresrechnung 2025 angewendet.

Aufgrund der Wesentlichkeit führten wir verschiedene Prüfungshandlungen durch. Diese beinhalteten unter anderem:

- Besprechung des Vorgehens zur Berechnung der erwarteten Nach- und Rückträge für die Steuerperiode 2025.
- Prüfung, ob die Übergangsbestimmungen § 59 FLV eingehalten wurden.
- Beurteilung des Abgrenzungsmodells auf dessen Gesetzeskonformität und Willkürfreiheit.
- Durch Befragungen von Mitarbeitenden und dem Nachvollzug von Schlüsselkontrollen haben wir das Vorhandensein des internen Kontrollsystems im Abgrenzungsmodell des Fiskalertrags analysiert.
- Weiter beurteilten wir die Einschätzung der Dienststellenleitung bezüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen

Kantonaler Finanzausgleich (FDDS)

Gemäss § 1 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzausgleich (FAV, SRL Nr. 611) werden die Finanzausgleichsleistungen durch die LUSTAT Statistik Luzern berechnet.

Im Rahmen der Schwerpunktprüfung wurde hinterfragt, ob mittels geeigneter Datenbeschaffung die Korrektheit und Richtigkeit der Datenbasis sichergestellt wird, die Berechnungen durch LUSTAT korrekt erfolgen und die Beitragsverfügungen entsprechend den angestellten Berechnungen erfolgen.

Alle Prüfungsziele wurden erreicht. Es bestehen zweckmässige und wirksame Schlüsselkontrollen. Die Prozessschritte sind umfassend und nachvollziehbar dokumentiert.

Nebenbeschäftigung (DPE)

Eine Nebenbeschäftigung ist eine Tätigkeit, die nicht in der Stellenbeschreibung enthalten ist bzw. grundsätzlich nicht zum Pflichtenheft einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gehört. Die Nebenbeschäftigung kann besoldet oder unbesoldet sein, sie kann politischer, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein.

Das Personalgesetz (PG) und die Personalverordnung des Kantons Luzern unterscheiden zwischen untersagten und bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen sowie der Ausübung öffentlicher Ämter. Die Grundlagen zu Nebenbeschäftigungen sind im Personalhandbuch umfassend beschrieben.

Im Bereich der Nebenbeschäftigungen wirkt die DPE wenig auf die rechtsgleiche Anwendung des Personalrechts im Sinne von § 59 Absatz 2 PG hin. Zahlreiche Genehmigungen stehen seit längerer Zeit aus. Mitarbeitende müssten grundsätzlich im jährlichen Beurteilungs- und Fördergespräch die vollständige Meldung von Nebenbeschäftigungen bestätigen; dies wird in Teilen der Verwaltung lückenhaft umgesetzt. Auch für besoldete Urlaubstage zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen fehlen in der Mehrheit der Fälle die Bewilligung der Nebenbeschäftigungen durch die Vorgesetzten.

Da die zu bewilligenden Nebenbeschäftigungen in der Regel ohne Angaben zum Pensum eingereicht werden, lässt sich die Einhaltung des maximal zulässigen Gesamtpensums nicht systematisch überprüfen.

Einführung M365 (DIIN)

Der Projektablauf zur Vorbereitung und zum Einsatz von M365 und die damit verbundene Auslagerung von Informatikdienstleistungen erfolgte entlang der geltenden Anforderungen und internen Richtlinien.

Einige wichtige technische Voraussetzungen für den sicheren Betrieb von M365 befinden sich noch in einer Konzeptphase oder können erst mit Einführung von M365 getestet werden. Für die noch offenen technischen Diskussionspunkte wird zusammen mit der Datenschutzbeauftragten an einer Lösung gearbeitet.

Die späte Instruktion und Schulung der Mitarbeitenden im Bereich Klassifizierung sowie die noch notwendigen Tests zur Kompatibilität zwischen der Datenschutz- und Compliance-Plattform Microsoft Purview sowie den Fachanwendungen führen zu Verzögerungen. Die Einführung wurde rechtzeitig verschoben, um die Umsetzung der Schulung abzuwarten sowie um die noch pendenten technischen Anforderungen umsetzen zu können.



Gesundheits- und Sozialdepartement

2025 hat die Finanzkontrolle bei den Dienststellen des Gesundheits- und Sozialdepartements (GSD) 15 Prüfungen durchgeführt. Dem Departement sind das Departementssekretariat (GSDDS) und die Dienststellen Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF), Gesundheit und Sport (DIGE), Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (DILV), Soziales und Gesellschaft (DISG) sowie Veterinärdienst (VetD) angegliedert.

Die Prüfung der Rechnung in den Dienststellen des GSD ergab, dass die Buchführung und die relevanten Informationen zur Jahresrechnung 2025 des Kantons Luzern den finanzrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die bei der DIGE und bei der DAF durchgeführten Prüfungen im Beschaffungsprozess ergaben kleinere formelle Beanstandungen. Beschaffungsrechtliche Vorgänge werden erkannt und es wird mehrheitlich das korrekte Verfahren angewendet.

Es folgen weitere wichtige Feststellungen und Beurteilungen aus Prüfungen im GSD.

Beteiligungscontrolling Sozialversicherungszentrum WAS (GSDDS)

Das Sozialversicherungszentrum WAS Wirtschaft Arbeit Soziales (WAS) ist eine eigenständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Kanton Luzern, die seit 2019 die Ausgleichskasse, IV-Stelle und Wirtschaft und Arbeit (wira) unter einem Dach zusammenführt. Das Sozialversicherungszentrum wurde als Minderheitsbeteiligung des öffentlichen Rechts in die PCG-Systematik eingeordnet, da der Kanton trotz der Bestimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder durch den Regierungsrat zur Durchsetzung seiner Interessen auf die Kooperation mit dem Bund angewiesen ist.

Die in der Eignerstrategie definierten Ziele und Vorgaben sind grösstenteils messbar. Mittels Faktenblatt findet eine regelmässige Kontrolle über die Entwicklungen des Geschäftsverlaufs statt. Ein systematisches Controlling der aufgeführten Ziele erfolgt durch die Beteiligung WAS selbst, indem alle Ziele im Reporting über die Eignerstrategie aufgegriffen werden. Auch wenn in diesem Reporting alle Ziele aufgeführt werden, fehlt

unserer Einschätzung nach eine systematische Beurteilung über den Grad der Zielerreichung sowie die Formulierung von allenfalls notwendigen Massnahmen durch das zuständige Fachdepartement GSD.

Die Fachverantwortung durch das zuständige Departement wird wahrgenommen. Weiter erfolgt die Steuerung der ausgelagerten Aufgaben entsprechend den im Gesetz über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern definierten Regelungen.

Ordnungsmässigkeit Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz (DILV)

Gegenstand dieser Prüfung war die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch die DILV. Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz verfügt über eine Akkreditierung nach folgenden ISO-Normen:

- ISO/IEC 17020: Diese internationale Norm definiert Anforderungen an die Kompetenz, Unparteilichkeit und Konsistenz von Inspektionsstellen, um verlässliche und objektive Inspektionen im Rahmen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung sicherzustellen.
- ISO/IEC 17025: Diese internationale Norm legt Anforderungen an Prüf- und Kalibrierlaboratorien fest, um weltweit vergleichbare und valide Ergebnisse bei der chemischen, physikalischen, biologischen und sensorischen Prüfung von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und anderen Substanzen zu gewährleisten.

Die Akkreditierung beinhaltet jährliche Überprüfungen sowie jeweils periodisch alle vier Jahre eine umfangreiche Rezertifizierungsprüfung durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS. Bei diesen Audits wird nicht nur die interne Organisation, sondern auch die korrekte Durchführung von Lebensmittelkontrollen bei den Unternehmen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geprüft.

Eine unabhängige Überprüfung der Aufsichtstätigkeit findet periodisch statt. Aufgrund unserer Durchsicht der entsprechenden Prüfberichte stellen wir fest, dass sogenannte Nichtkonformitäten aus vergangenen Prüfungen grundsätzlich als geringfügig beurteilt wurden und bereinigt werden konnten. Mit der aktuellen Personalsituation werden allerdings die Vorgaben für die Minimalfrequenzen nach der Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan nicht eingehalten.



Justiz- und Sicherheitsdepartement

2025 hat die Finanzkontrolle bei den Dienststellen des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) 13 Prüfungen durchgeführt. Dem Departement sind das Departementssekretariat (JSDDS) die Dienststellen/Ämter Handelsregister (HaRLU), Staatsarchiv (StALU), Luzerner Polizei (LuPol), Migration (Amigra), Strassenverkehrsamt (StVA), Staatsanwaltschaft (STAWA) sowie Militär, Zivilschutz und Justizvollzug (MZJ) angegliedert.

Die Prüfung der Rechnung in den Dienststellen des JSD ergab, dass die Buchführung und die relevanten Informationen zur Jahresrechnung 2025 des Kantons Luzern den finanzrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Die Prüfung der Beschaffungsprozesse in den Dienststellen LuPol, MZJ und StVA ergab, dass die Zuständigkeiten im Beschaffungswesen klar geregelt sowie Vorgehen und Verfahren definiert sind. Beschaffungsrechtliche Vorgänge werden erkannt und es wird mehrheitlich das korrekte Verfahren angewendet. Verbesserungspotential besteht in der Einhaltung der Publikationspflicht und bei den jährlich zu erstellenden Vergabestatistiken.

Es folgen weitere wichtige Feststellungen und Beurteilungen aus Prüfungen im JSD.

Migration Applikation Viacar V20 (StVA)

Die Software-Gesamtlösung Viacar-System der Viacar AG wird in der Schweiz von fünf Kantonen eingesetzt. Das Viacar-System setzt sich aus der Fachanwendung Viacar für Strassenverkehrsämter sowie weiteren Produkten, sogenannten Apps, für Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Firmen zusammen. Es bietet somit umfassende Lösungen für die digitale Verwaltung von Fahrzeugen und Verkehrsangelegenheiten. Die Fachanwendung Viacar, die auch vom Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern (StVA) als primäre Fachanwendung genutzt wird, wurde bisher in der Version V09 verwendet.

Im Kanton Luzern wurde die modernisierte Version V20 im April 2025 produktiv eingeführt. Die Finanzkontrolle hat den Prozess der Migration in das erneuerte Viacar-System

begleitet und eine Migrationsprüfung durchgeführt. Wir bestätigen, dass die Datenmigration nachvollziehbar und dokumentiert erfolgte. Gestützt auf angemessene Tests konnte das neue Viacar-System in den produktiven Betrieb genommen werden.

Zuteilung Verkehrsprüfungen / Administrativmassnahmen (StVA)

Die Schwerpunktprüfung fokussiert sich auf den Prozess der Zuteilung von Verkehrsexperten sowie der für die Administrativmassnahmen zuständigen Personen. Als übergreifendes Ziel wurde untersucht, ob das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern über ausreichende Kontrollen verfügt, die das Risiko eines Falles analog zum Kanton Zürich² minimieren würden.

Die durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass der Prozess der Zuteilungen beim Strassenverkehrsamt einem klar definierten Ablauf folgt. Die Funktionstrennung wird durch die organisatorische Aufteilung von Bereichen gewährleistet. Ausstandsregeln definieren die Vorgaben zur Unabhängigkeit.

Zur rechtmässigen und transparenten Zuteilung von Verkehrsexperten existieren Kontrollen, welche das Risiko von missbräuchlichen Fällen minimieren. Automatisierte Zuteilungen von Prüfungsterminen sowie manuelle Änderungen werden historisiert.

Während der Prüfungsdurchführung stellte sich allerdings heraus, dass potenzielle Gefahren manipulierter Zuteilungen nicht systematisch ausgewertet werden. Daher ist nicht auszuschliessen, dass betrügerische Handlungen erst sehr spät oder gar nicht entdeckt würden. Aus Sicht der Finanzkontrolle wäre der Einbau von nachgelagerten Kontrollen zu empfehlen, welche eine datenbasierte Analyse ermöglichen. Die bereits während der Prüfungsdurchführung auf Anfrage der Finanzkontrolle erfolgte Abklärung mit dem IT-Anbieter hat aufgezeigt, dass effektive und verhältnismässige Kontrollen aufgebaut werden könnten.

Ein vordefinierter Prozess stellt die rechtmässige und transparente Zuteilung bei den Administrativmassnahmen sicher. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle aus einer vormaligen Prüfung wurde das Vorgehen bei der Durchführung des Vieraugenprinzips optimiert.

Archivierung von abgelieferten CMI-Geschäften (StALU)

Die Grundsätze zur Archivierung abgeschlossener Geschäfte aus dem Geschäftsverwaltungssystem CMI (GEVER-System³ des Kantons Luzern) an das Staatsarchiv sind im Archivgesetz (SRL Nr. 585) und in der Archivverordnung (SRL Nr. 586) geregelt. Behörden sind verpflichtet, Unterlagen dem Staatsarchiv anzubieten, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Das Staatsarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit und übernimmt bei der Übernahme die Verantwortung für die weitere Aufbewahrung und Nutzung.

Personendaten dürfen archiviert werden; das kantonale Datenschutzrecht sieht das Archivieren ausdrücklich vor. Für archivierte Unterlagen gilt grundsätzlich eine Schutzfrist

² Mitarbeiter des Strassenverkehrsamtes Zürich wurden wegen Korruption verurteilt, da sie mehreren Prüflingen zum Fahrausweis verholphen haben. Siehe <https://www.srf.ch/news/schweiz/bezirksgericht-buelach-be-amte-des-strassenverkehrsamts-zh-wegen-korruption-verurteilt>, abgerufen am 12.11.2025.

³ Ein GEVER-System (Geschäftsverwaltungssystem) ist eine IT-Lösung zur strukturierten, nachvollziehbaren und gesetzeskonformen Verwaltung von Geschäftsprozessen, Dossiers und Dokumenten in Behörden.

von 30 Jahren ab dem jüngsten Dokument eines Dossiers. Enthalten die Unterlagen besonders schützenswerte Personendaten, beträgt die Schutzfrist 100 Jahre. Vor Ablauf der Schutzfrist ist eine Einsicht nur auf Gesuch und unter Auflagen möglich.

Vollständige GEVER-Dossiers, korrekte Metadaten, klare Ablieferungsprozesse und die konsequente Anwendung der Schutzfristen sind entscheidend für Rechtskonformität und Datenschutz.

Unsere Prüfungen zeigen, dass die Zuständigkeiten klar geregelt sind. Die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten. Es bestehen angemessene organisatorische und technische Massnahmen hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz.



Gerichtswesen/Betreibungsämter

Die Prüfung der Rechnung des Kantonsgerichts und der Grundbuchämter ergab, dass die Buchführung und die relevanten Informationen zur Jahresrechnung den finanzrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Es folgen weitere wichtige Feststellungen und Beurteilungen aus Prüfungen bei den Gerichten.

Aufsichtstätigkeit (Kantonsgericht)

Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte und die Schlichtungsbehörden aus. Es ist zudem Aufsichtsbehörde im Grundbuchwesen und obere Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen. Es leitet im Rahmen seiner Aufsicht die Gerichtsverwaltung und führt die ihm unterstellten Behörden.

Im Rahmen der durchgeführten Schwerpunktprüfung zur Aufsichtstätigkeit des Kantonsgerichts haben wir hinsichtlich der Aufgaben in diesem Bereich eine Beurteilung der bestehenden Regelungen sowie deren Umsetzung vorgenommen.

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht erfolgt anhand von verschiedenen Aufsichtshandlungen, welche regelmässig durchgeführt und dokumentiert werden. Es besteht jedoch bei den Schlichtungsbehörden und bei den erstinstanzlichen Gerichten kein Aufsichtskonzept, in welchem die rechtlichen Grundlagen erläutert, die Aufgaben- und Verantwortungsfelder festgelegt, sowie die wesentlichen Abläufe definiert sind. Um die Effizienz der Gerichte zu steigern und eine Weiterentwicklung der Richterinnen und Richter zu ermöglichen fehlt die systematische Qualitätsprüfung zu den zentralen Fragen, ob gerichtliche Entscheidungen nachvollziehbar und verfahrensrechtlich einwandfrei zustande kommen.

Amtsübergabe Konkursamt Luzern West

Das Konkursamt Luzern West wurde bisher im Sportelsystem geführt. Dieses System wurde Ende Februar 2026 teilweise eingestellt. Die Amtsstelle Sursee wird noch rund zwei Jahre im Sportelsystem weitergeführt. Die am 27. Februar 2026 hängigen Fälle der

Amtsstelle Willisau wurden bis auf sieben Fälle der neuen Leiterin des Konkursamtes Luzern West übertragen. Der bisherige Leiter wird diese sieben Fälle noch fertig bearbeiten.

Die Amtsübergabe wurde formell korrekt vollzogen und mit dem Amtsübergabeprotokoll dokumentiert. Wir stellten eine vollständige, korrekte und nachvollziehbare Übergabe der Finanzmittel fest. Die Bankkonti der übertragenen Konkursfälle wurden saldiert.